

**Büro für Landschaftsplanung
und angewandte Ökologie**

Dr. Alfred Winski – Diplom-Biologe

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de



STADT HERBOLZHEIM

Bebauungsplan „Neues Kugelackern“

Umweltbericht

Erläuterungsbericht

November 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Vorhaben.....	2
1.2	Gesetzliche Vorgaben.....	2
1.3	Vorgehensweise	4
1.4	Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen	4
	Regionalplan (RVSO 1995)	4
	Flächennutzungsplan	4
	Schutzgebiete.....	5
1.5	Lage und landschaftsökologische Grundlagen.....	5
2	Bestandsaufnahme der Schutzgüter	6
2.1	Mensch	6
2.2	Pflanzen und Tiere.....	7
2.3	Boden	9
2.4	Wasser	10
2.5	Klima und Luft.....	10
2.6	Landschaftsbild / Erholung.....	11
2.7	Kultur- und Sachgüter	11
3	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation	12
3.1	Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:	12
3.2	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB	12
3.2.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB].....	12
3.2.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a, b BauGB].....	12
3.2.3	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3.....	13
4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	13
5	Sonstiges.....	13
5.1	Flächenbilanz.....	16
6	Literatur	17

Anhang

1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei Bauvorhaben bilden das BNatSchG und das BauGB. Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachplanungen (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Inhalte dieser Fachplanungen sind jedoch ähnlich und überschneiden sich. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind grau hinterlegt.

1.1 Vorhaben

„Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.“ (Abs. 1 a der Anlage zum BauGB)

Schon im Jahr 2006 wurde für einen Teilbereich des vorliegenden Plangebiets ein Bebauungsplanverfahren („Kugelackern II“) begonnen. Das Verfahren wurde jedoch nicht abgeschlossen. Konkreter Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Neues Kugelackern“ ist nun das ausgesprochene Plananpassungsgebot des Regionalverbands Südlicher Oberrhein, der eine Neufassung des veralteten Bebauungsplans „Kugelackern“ aus dem Jahr 1969 fordert.

Der Ausspruch des Planungsgebots erfolgte aus zwei Gründen:

1. Der Bebauungsplan „Kugelackern“ basiert immer noch auf der BauNVO aus dem Jahre 1962 und macht großflächige Einzelhandelsgroßprojekte dadurch auch außerhalb von Sondergebieten genehmigungsfähig. Die aktuelle BauNVO aus dem Jahre 1990 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013) erlaubt großflächige Einzelhandelsgroßprojekte ausschließlich in dafür vorgesehenen Sondergebieten.

2. Der rechtskräftige Bebauungsplan schließt keinen zentrenrelevanten Einzelhandel im Gebiet aus und steht damit entgegen gegenwärtigen übergeordneten, regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen.

(vgl. Begründung zum Bebauungsplan FSP 2016).

1.2 Gesetzliche Vorgaben

„Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.“ (Abs. 1 b der Anlage zum BauGB)

Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggf. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierter Bestandteil der Umweltprüfung ist, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem sollen im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

Eingriffsregelung

Im Rahmen des Grünordnungsplans wird auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen¹ von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...

§ 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 (2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist... (BNatSchG)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.²

Aufgrund des vorhandenen Bestands und Planung wurde keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Eine artenschutzrechtliche Abschätzung muss auf der Ebene des Bebauungsplans nicht zwingend erfolgen, da eine konkrete Planung (z.B. Abriss bestehender Gebäude, Neubau etc.) nicht bekannt ist. Auch der Zeitpunkt konkreter Bauvorhaben ist nicht bekannt.

Klimaschutz

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2011 ist gemäß § 1a Abs. 5 BauGB im Bauleitverfahren das Thema Klimaschutz/Klimawandel zu thematisieren:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“ (§ 1a Abs. 5 BauGB)

¹ *Erheblich* ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch den Eingriff die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die aus der Beeinträchtigung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden kann. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können unter Umständen die *Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen nachhaltig beeinträchtigen* und diese damit in ihrem Fortbestand gefährden.

In der vorliegenden Studie wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden erforderlichenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt und das für die Abwägung erforderliche Datenmaterial aufgearbeitet.

² OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und dem Klimawandel entgegenwirken, werden im Umweltbericht innerhalb der Schutzgüter Klima/Luft, Boden und Wasser behandelt. Aber auch allgemeine Begrünungsmaßnahmen im Baugebiet, die im Hinblick auf den Biotopschutz und den Schutz des Landschaftsbildes eingeplant werden, wirken sich positiv den allgemeinen Klimaschutz aus.

Technische Maßnahmen für den Klimaschutz, die beispielsweise die Bauweise und Gebäudetechnik betreffen (z. B. klimaschonende Bauweise, Solarenergienutzung), werden im Bebauungsplan thematisiert.

1.3 Vorgehensweise

Im vorliegenden Fall wird die gesamte Bewertung verbal-argumentativ ohne Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz vorgenommen. Als Grundlage dienen die ursprünglichen Bebauungspläne des Gebiets, mit den dort vorgegebenen Grundflächenzahlen. Eine Begehung fand im Oktober 2016 statt. Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an das Bewertungsmodell der ÖKOKONTO-VERORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG zusammengefasst (ÖKVO 2010), s. Anhang 2. Entsprechend ihrer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz wird den Biotoptypen ein Grundwert (Ökopunkte pro m²) zugeordnet.

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes³ (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch).

1.4 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

Regionalplan (RVSO 1995)

Das Planungsgebiet ist als Gewerbefläche eingetragen. Zudem liegt es im Regionalen Grundwasserschonbereich.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim, der im Januar 2003 vom Landratsamt Emmendingen genehmigt wurde, ist das Plangebiet als

³ Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschläge gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

Gewerbefläche dargestellt. Der Bebauungsplan „Neues Kugelackern“ soll ganzflächig ein Gewerbegebiet festsetzen. Aus der vorhandenen Darstellung „Gewerbefläche“ im Flächennutzungsplan kann das Gewerbegebiet auf Bebauungsplanebene entwickelt werden, sodass die Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (vgl. FSP 2016).

Schutzgebiete

Im Planungsgebiet sind keine Schutzgebiete (NatSchG), § 30 Biotope oder NATURA 2000 Gebiete bekannt.

1.5 Lage und landschaftsökologische Grundlagen

Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Das Planungsgebiet liegt im Norden von Herbolzheim, direkt westlich der Bahnlinie. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die südliche Stockfeldstraße und im Süden durch die Rheinhausenstraße begrenzt. Im Osten des Geltungsbereichs ergibt sich die Abgrenzung durch die angrenzende Wohnbebauung und durch den Wiesenweg (s. auch Lageplan in Anhang 1).

Das Planungsgebiet hat eine Größe von 70.885 m². Es wird der Naturräumlichen Einheit 210: *Offenburger Rheinebene* zugeordnet.

Geologie und Böden

Das Planungsgebiet liegt im Siedlungsbereich. Dadurch sind keine Bodenwerte abrufbar. Aufgrund der Umgebung kann von dem Vorkommen der Bodentypen *Pseudovergleyter Brauner Auenboden über Gley-Parabraunerde aus Auenlehm über spätwürmzeitlichem Hochflutlehm* und *Parabraunerde, häufig pseudovergleyt, aus spätwürmzeitlichem Hochflutlehm* auf den noch unversiegelten Flächen ausgegangen werden⁴. Ursprüngliches Ausgangsmaterial für die Bodenbildung im Plangebiet wäre überwiegend quartärer Würm-Schotter, sowie Auenlehm über spätwürmzeitlichem Hochflutlehm auf meist verwitterten Niederterrassenschottern im tieferen Untergrund.

Weitere Angaben zum Schutzgut Boden s. Kap. 2.3.

Wasser

Die Fläche liegt in der Oberrheinebene, in der hydrologischen Einheit: *Quartäre Sande und Kiese im Oberrheingraben* (LUBW 2016)⁵. Der Oberrheingraben verfügt über einen mächtigen Grundwasserspeicher. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb eines *Vorrangbereichs für den Grundwasserschutz* (GEOPORTAL BW 2016).

Weitere Angaben zum Schutzgut Wasser s. Kap. 2.4.

Klima

Das Plangebiet liegt in der Oberrheinebene, die zu den wärmsten Regionen Deutschlands zählt. Die mittleren Jahresniederschlagsmengen sind hier geringer als in der Vorbergzone bzw. im Schwarzwald. Der Wind weht vorwiegend aus südwestlicher Richtung.

Weitere Angaben zum Schutzgut Klima s. Kap. 2.5.

⁴ Quelle LGRB-Mapserver

⁵ <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>

2 Bestandsaufnahme der Schutzgüter

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

2.1 Mensch

Bewertungskriterien

- *Naherholung*
- *Lärmsituation*
- *Beeinträchtigungen durch Schadstoffe*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich in einer siedlungsstrukturell gewachsenen Stadtrandlage und ist dadurch schon lange baulich genutzt. Es umfasst überwiegend Gewerbeflächen, die bereits durch Supermärkte, eine Zoohandlung, Autovermietung, Wohnbauflächen (Betriebsleiterwohnungen), Spielothek, Diskothek, Fitnessstudio etc. bebaut sind.

Dadurch ist das Gebiet bereits stark vorbelastet. Die Lärmsituation sowie die Beeinträchtigung durch Schadstoffe sind durch Verkehr und Gewerbe höher als z.B. in reinen Wohngebieten.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
70.885	Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	II	va ⁶

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die weitere Planung ergeben sich gegenüber der jetzigen Situation keine Veränderungen für das Schutzgut Mensch.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Keine Maßnahmen erforderlich.

⁶ Verbal-argumentativ

2.2 Pflanzen und Tiere

Bewertungskriterien

Im Folgenden wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen beschrieben. Die Bewertung wird verbal-argumentativ vorgenommen. Als Grundlage dienen die ursprünglichen Bebauungspläne des Gebiets, mit den dort vorgegebenen Grundflächenzahlen. Eine Begehung fand im Oktober 2016 statt.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurde aufgrund der Ausgangssituation nicht durchgeführt. Sie kann jedoch im Zuge eines Bauantrags für zukünftige Bauvorhaben notwendig werden.

➤ **Gewerbeflächen (60.10)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Bereits überbaute Flächen, versiegelte Plätze, Firmen- bzw. Einzelhandels- und Wohngebäude.

Die Parkplätze sind mit Laubbäumen bepflanzt, u.a. Platanen, Bergahorn, Spitzahorn.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
52.078	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Gewerbeflächen werden durch die Planung nicht verändert; die neuen Grundflächenzahlen entsprechen denen der ursprünglichen Bebauungspläne.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Keine Maßnahmen erforderlich.

➤ **Nicht überbaubare Gewerbeflächen (60.50)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Zu den bestehenden Gebäuden gehörende Grünflächen. Die Flächen liegen innerhalb des Baufensters und sind nicht gesondert als Grünflächen ausgewiesen.

Im südöstlichen Bereich, zwischen K 5118 und den Bahngleisen stockt ein Feldgehölz, u.a. mit Fichten, Haseln und einer gut ausgebildeten Baumweide (*Salix caprea*).

Entlang des Parkplatzes zwischen Bahnhof und der Diskothek Atlantis stocken weitere Gehölze, z.B. Birken, Platanen und eine Esche. Die Böschung im nördlichen Bereich des Parkplatzes ist mit Japanknöterich überwuchert.

Die zu den Wohngebäuden gehörenden Gartenflächen sind zum Seeweg hin als Rasenflächen mit einzelnen (Zier-) Gehölzen, Sträuchern und Stauden angelegt. Hinter der Hausnummer 8 befindet sich ein größeres Gartengrundstück mit Obstbäumen.

Weitere, einzelne Gehölze finden sich in den jeweiligen Innenhöfen.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
13.019	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	5

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die nicht überbaubaren Gewerbeflächen werden durch die Planung nicht verändert; die neuen Grundflächenzahlen entsprechen denen der ursprünglichen Bebauungspläne.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Keine Maßnahmen erforderlich.

➤ **Verkehrsflächen (60.20)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Versiegelte Straßen im Planungsgebiet (Seeweg, Stockfeldstraße, Bugstraße).

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
5.78	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Diese Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Keine Maßnahmen erforderlich.

2.3 Boden

Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Landeskundliche Urkunde
- Standort für Kulturpflanzen

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Auf der Karte 1: 50 000 des LRGB MAPSERVERS ist der Standort als „Siedlungsfläche“ angegeben, weshalb keine konkreten Bodendaten verfügbar sind. Aufgrund der Umgebung kann jedoch von dem Vorkommen der Bodentypen

- Pseudovergleyter Brauner Auenboden über Gley-Parabraunerde aus Auenlehm über spätwürmzeitlichem Hochflutlehm (Wertigkeit hinsichtlich Bodenfunktionen hoch (2,67))
- Parabraunerde, häufig pseudovergleyt, aus spätwürmzeitlichem Hochflutlehm (Wertigkeit hinsichtlich Bodenfunktionen hoch (3,17))

als ursprünglicher Zustand ausgegangen werden.

Das Planungsgebiet ist bereits überwiegend versiegelt.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe
57.866	<p><u>Standort für die natürliche Vegetation</u>: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht</p> <p><u>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</u>: hoch (2,75)</p> <p><u>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</u>: hoch (3,25)</p> <p><u>Filter und Puffer für Schadstoffe</u>: hoch (2,75)</p>	IV

Auswirkungen der Planung/Konfliktanalyse

Durch die Planung und den gleichbleibenden Grundflächenzahlen ändert sich der Versiegelungsgrad nicht. Es ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Es sind die vom Landratsamt, Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, angezeigten Altlastflächen zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Es sind die Vorgaben der schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu beachten (FSP 2016).

2.4 Wasser

Grundwasser

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserneubildungsrate

Oberflächengewässer

- Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),
- Lebensraumfunktion

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit *Quartäre Sande und Kiese im Oberrheingraben (Grundwasserleiter)* und in einem Vorranggebiet für Wasservorkommen.

Der mittlere Grundwasserhöchstspiegel liegt bei ca. 168,4 müNN, der Grundwasserhöchststand bei ca. 169,5 müNN.

Das Planungsgebiet ist bereits überwiegend versiegelt, mit Ausnahme der bestehenden Grünflächen im Gebiet.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
70.885	Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	II	va ⁷

Auswirkungen der Planung/Konfliktanalyse

Durch die Planung und den gleichbleibenden Grundflächenzahlen ändert sich der Versiegelungsgrad nicht. Es ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Kein Bauen im Grundwasser. Der Grundwasserstand im Planungsgebiet ist zu beachten (vgl. auch schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (FSP 2016)).

2.5 Klima und Luft

Bewertungskriterien

- Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine klimatisch und lufthygienisch bereits stark vorbelastete Fläche, die größtenteils versiegelt ist. Sie hat somit keine besondere Bedeutung für den Klimahaushalt.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
70.885	Fläche mit sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft.	I	va

⁷ Verbal-argumentativ

Auswirkungen der Planung/Konfliktanalyse

Durch die Planung und den gleichbleibenden Grundflächenzahlen ändert sich der Versiegelungsgrad nicht. Es ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Keine Maßnahmen erforderlich.

2.6 Landschaftsbild / Erholung

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Aufgrund der bereits größtenteils dichten Gewerbebebauung ist das Planungsgebiet von sehr geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.	
Bewertung	Wertstufe	Faktor
Fläche mit sehr geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.	I	va

Auswirkung der Planung/Konfliktanalyse

Durch die Planung ergeben sich keine Änderungen bezüglich des Landschaftsbilds.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Keine Maßnahmen erforderlich.

2.7 Kultur- und Sachgüter

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

3 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

„Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.“ (Abs. 2 c der Anlage zum BauGB)

3.1 Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:

Das Planungsgebiet ist bereits großflächig bebaut. Durch die Planung ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Flächengrößen, wie sie bereits in den ursprünglichen Bebauungsplänen dargestellt waren. Somit ergibt sich kein Ausgleichsdefizit.

Die im Folgenden aufgeführten Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung sind zu beachten. Diese wurden aus den ursprünglichen Bebauungsplänen abgeleitet und sind bei Ersatz und künftigen Neubauten zu beachten.

3.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

3.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

3.2.1.1 **Beleuchtung.** Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Es sind LED-Lampen, Natriumhochdrucklampen oder Natriumniederdrucklampen zu verwenden.

3.2.1.2 **Belagsflächen.** Die oberirdischen freien Stellplätze auf öffentlichen und privaten Flächen, Zugänge und grundstückseigenen Wegeflächen sowie die öffentlichen Fußwege sind in der Regel mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen, sofern es sich nicht um konfliktrträgliche Flächen handelt, die voraussichtlich stark verschmutzt werden (wie verkehrlich stark frequentierte Fahrgassen, Lkw-Stellplätze, Hofflächen für Bau- und Arbeitsmaschinen usw.). Zulässig sind z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflasterflächen mit (Rasen-)Fugen oder porenoffene Pflastersteine.

3.2.1.3 **Dacheindeckungen.** Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dacheindeckungen sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu besorgen ist.

3.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a, b BauGB]

3.2.2.1 **Pflanzgebote.** Pro angefangener 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum der Pflanzliste im Anhang 5 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

3.2.2.2 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- a) Im Gebiet dürfen nur laubabwerfende Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Ausnahmsweise dürfen die in der Pflanzliste in Anhang 5 aufgeführten immergrünen

Gehölze gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt.

- b) Werden heimische Gehölze gepflanzt, sind gebietsheimische Pflanzen (Herkunftsgebiet 6 Oberrheinisches Tiefland) zu verwenden.
- c) Bäume sind in Baumquartiere gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ zu pflanzen.
- d) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.
- e) Für Wiesenansaat ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

3.2.2.3 **Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

3.2.3 **Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3**

3.2.3.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen.

3.2.3.2 **Empfehlung Dach- und Fassadenbegrünung.** Dachflächen sind zu begrünen. Die Begrünung ist extensiv mit Gräsern, Kräutern und / oder Sedum-Arten durchzuführen. Min. 60 % der Wandflächen abzüglich der Fenster sind mit kletternden, schlingenden oder rankenden Pflanzen zu begrünen. Es sind Pflanzen der Liste in Anhang 5 zu verwenden.

4 **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ (Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)

Da das Planungsgebiet bereits bebaut ist, ergeben sich keine Alternativen zur Planung.

5 **Sonstiges**

„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige Nutzung des Gebietes voraussichtlich beibehalten bleiben.

„Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.“ (Abs. 3 a der Anlage zum BauGB)

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz sind in Kap. 1.4 aufgezeigt.

Die folgenden Fachgutachten werden berücksichtigt und in den Umweltbericht eingearbeitet:

- Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, insbesondere umweltbezogene Stellungnahmen des Landratsamtes Emmendingen

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)

Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs

Ausgleich auf privaten Flächen

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

„Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“ (Abs. 3 c der Anlage zum BauGB)

Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Mensch	Das Planungsgebiet umfasst überwiegend Gewerbeflächen, die keine Infrastruktur zur Naherholung bieten. Durch die weitere Planung ergeben sich gegenüber der jetzigen Situation keine Veränderungen für das Schutzgut Mensch.
Pflanzen und Tiere	Das Planungsgebiet ist bereits größtenteils bebaut. Bebaute Flächen sind von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. Des Weiteren sind einige Gehölzflächen, sowie Gartenflächen mit Obstbäumen vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurde aufgrund der Ausgangssituation nicht durchgeführt. Sie kann jedoch im Zuge eines Bauantrags für zukünftige Bauvorhaben notwendig werden. Durch die weitere Planung ergeben sich keine besonderen Auswirkungen auf das Schutzgut. Die Vorschläge für Festsetzungen und Hinweise zur Grünordnung sind zu beachten.
Boden	Das Planungsgebiet ist bereits überwiegend versiegelt, mit Ausnahme der Grünflächen im Gebiet. Durch die Planung und den gleichbleibenden Grundflächenzahlen ändert sich der Versiegelungsgrad nicht. Es ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.
Wasser	Das Planungsgebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit <i>Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (Grundwasserleiter)</i> . Durch die Planung und den gleichbleibenden Grundflächenzahlen ändert sich der Versiegelungsgrad nicht. Es ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.
Klima / Luft	Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine klimatisch und lufthygienisch bereits stark vorbelastete Fläche, die größtenteils versiegelt ist. Sie hat somit keine besondere Bedeutung für den Klimahaushalt. Durch die Planung und den gleichbleibenden Grundflächenzahlen ändert sich der Versiegelungsgrad nicht. Es ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.
Landschaftsbild	Aufgrund der bereits größtenteils dichten Gewerbebebauung ist das Planungsgebiet von sehr geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch die Planung ergeben sich keine Änderungen bezüglich des Landschaftsbilds.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Voraussichtlich nicht betroffen.

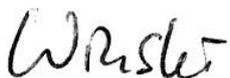
„Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.“ (§ 4 (1) BauGB)

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden berücksichtigt und in den Umweltbericht eingearbeitet.

5.1 Flächenbilanz

Verkehrsfläche	7.210 m ²
Gewerbefläche überbaubar (GRZ=0,8)	50.939 m ²
Gewerbefläche nicht überbaubar	12.735 m ²
Gesamtfläche	70.885 m²

24. November 2016



Dr. Alfred Winski

6 Literatur

FSP STADTPLANUNG (2016): Stadt Herbolzheim. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Neues Kugelackern“. Schriftlicher und zeichnerischer Teil.

LFU (2002): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. 91 S. Karlsruhe

LUBW (2010). Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 32 S. Karlsruhe.

MÜLLER & OBERDORFER (1974): Die potentielle natürliche Vegetation Baden-Württemberg. 46 S. + Karte. Ludwigsburg.

MÜLLER & DIETRICH (1999): Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Wolfach / Oberwolfach. Freiburg.

REKLIP, HRSG. (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd. Text + Kartenband. Zürich-Offenbach-Strasbourg.

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RVSO (1995): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan 1995 mit Fortschreibungen. Raumnutzungskarte in der Fassung vom 01.01.2013. Freiburg.

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):
http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-eb/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN
- Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):
http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver
<http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/RoteListePflanzengesellschaften.pdf>

Karten:

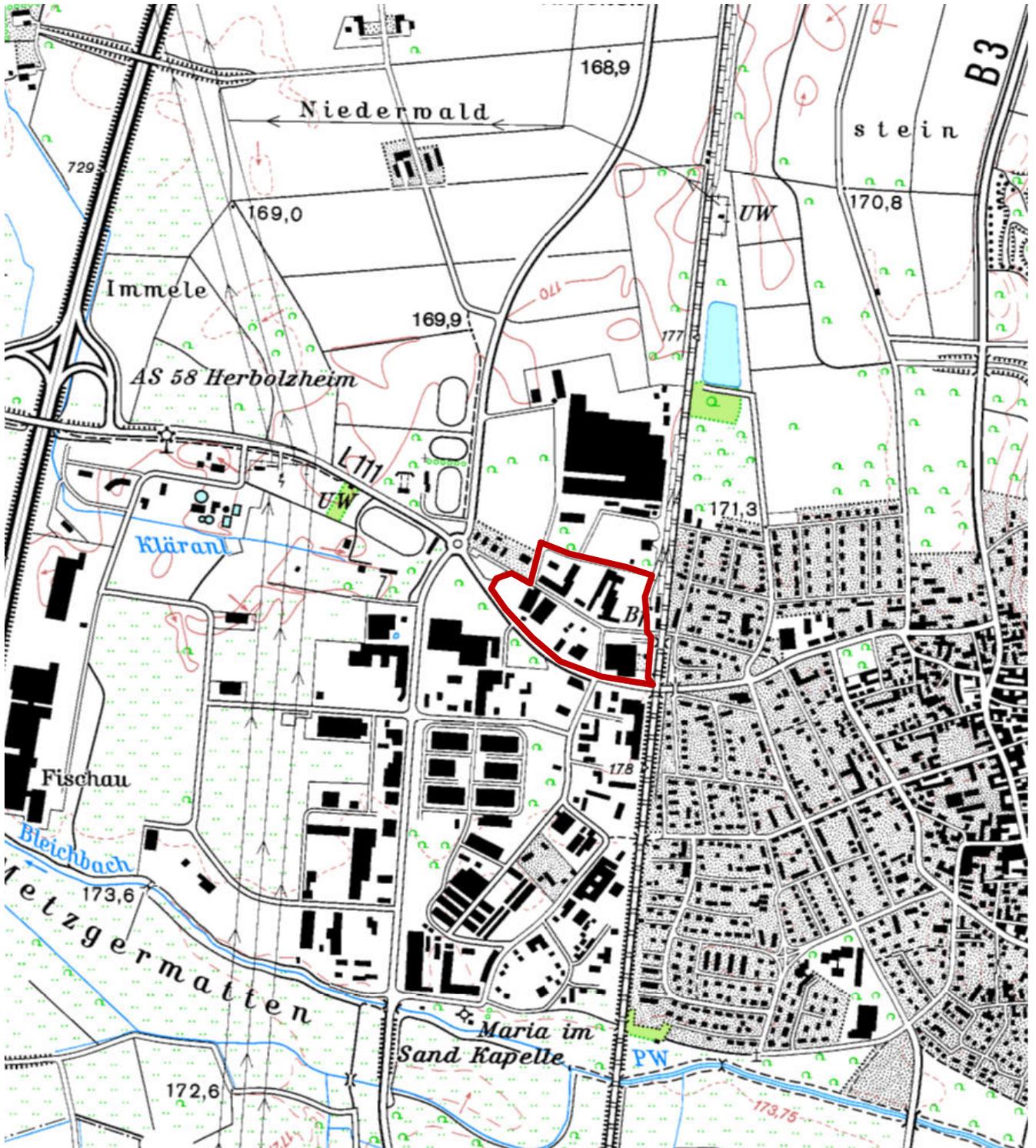
Landesbetrieb Vermessung: Top 25 Baden-Württemberg Amtliche topographische Karten 1 : 25 000 Version 3 (DVD-ROM)

Anhang

Anhang 1	Lage des Planungsgebiets	1
Anhang 2	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	2
Anhang 3	Bewertungstabelle Landschaftsbild	3
Anhang 4	Bilder	4
Anhang 5	Gehölzliste für Herbolzheim	5

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Anhang 2

Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter (5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

Grundwert (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)
--------------------------	--------------------------

Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch

Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
--	-----------

Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Anhang 3

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	Naturlandschaft mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	Wald-Feld-Landschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	Feldlandschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	Wald-Feld-Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung (z.B. Parkanlagen in der freien Landschaft)
5	Wald-Feld-Landschaft mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	Meist siedlungsnah oder innerörtliche Grünflächen , auch mit intensiver Erholungsnutzung (großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze)
2	Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	Innerörtliche Bereiche mit guter Durchgrünung bzw. meist siedlungsnah Bereiche mit intensiver Freizeitnutzung (z.B. Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete)
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.



Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild



Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhang 4

Bilder



Abb. 1 Gehölzfläche im südöstlichen Bereich.



Abb. 2 Parkplatzbegrünung mit Platanen.



Abb. 3 Gartenfläche.



Abb. 4 Gartenfläche mit Gehölzen.



Abb. 5 Böschung mit Japanknöterich bewachsen (zwischen Bahnhof und Atlantis).



Abb. 6 Parkplatz beim Bahnhof mit Gehölzen.

Anhang 5a

Gehölzliste für Herbolzheim**Heimische Laubbäume**Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus domestica</i>	Wildapfel
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	allergen
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	

Heimische StrauchartenKleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	giftig!	vogelfrüchtig
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	giftig!	vogelfrüchtig
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose		vogelfrüchtig
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide		
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide		
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	giftig!	vogelfrüchtig

Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	allergen	
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel		
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigförmiger Weißdorn	giftig!	vogelfrüchtig
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	giftig!	vogelfrüchtig
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	giftig!	vogelfrüchtig
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche		vogelfrüchtig
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe		vogelfrüchtig
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn	giftig!	vogelfrüchtig
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide		
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide		
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide		
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	giftig!	vogelfrüchtig

¹ Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen.

Anhang 5b

Wildobstbäume

<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wild-Birne
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche

Schling- und Kletterpflanzen zur FassadenbegrünungHeimische Arten

<i>Hedera helix</i>	Efeu	<i>stark giftig!</i>	Einheimische Art, immergrün, deshalb geeignet für Nordseite, Selbstklimmer
<i>Parthenocissus spec.</i>	Wilder Wein		Laubabwerfend, für sonnenseitige Wände; 2 Arten sind Selbstklimmer
<i>Aristolochia durior</i>	Trompetenblume		Benötigt Kletterhilfe
<i>Campsis radicans</i>	Pfiefenwinde		Benötigt Kletterhilfe
<i>Vitis vinifera cult.</i>	Weinreben-Sorten		Benötigt Kletterhilfe

Nichtheimische Arten

<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen	<i>giftig!</i>	Benötigt Kletterhilfe
<i>Clematis spec.</i>	Clematis		Selbstklimmer
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie		Benötigt Kletterhilfe
<i>Rosa-Sorten</i>	Rosen-rankende Sorten		Benötigt Kletterhilfe

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 6: Oberrheingraben. Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).